

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 23

DATUM : 17.10.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Seniorenratswahlausschusses des Rates der Stadt Ratingen am 28.10.2013 -
- 100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 9. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen -
- 101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 2. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen (ORS 760) -
- 102 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 1. Änderung der Feuerwehrsatzung (ORS 762) -
- 103 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Seniorenratswahl am 6. Dezember 2013; Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis -
- 104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 10a, 1. Änderung „Am Brand“ -
- 105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ -
- 106 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan H 1, 1. Änderung „Fernholz / Am Altenhof“ -
- 107 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 205, 1. Änderung, 1. vereinfachte Änderung (1. Verfahrensabschnitt „Waldsiedlung Am See“ -

- 108 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl – Theodor – Straße / Post-
straße / Hans – Böckler – Straße“ -

99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Seniorenratswahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 1. (konstituierenden) öffentlichen Sitzung auf Montag, 28 Oktober 2013, um 9:00 Uhr in den Großen Sitzungssaal des Ratstraktes, Minoritenstraße 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Die Verhandlungen des Seniorenratswahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Bestellung einer Schriftführerin	
4	Verpflichtung der Beisitzer	
5	Zulassung der Wahlvorschläge für die Seniorenratswahl 2013	

Hinweis:

Der Seniorenratswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Ratingen, den 17.10.2013

Steuwe
Beigeordneter

(Vorsitzender)

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Seniorenratswahlausschusssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten auf dem Rathausvorplatz, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, neben dem Eingang zum Ratstrakt, ausgehangen und können dort eingesehen werden.

100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

9. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen vom 07.10.2013

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516 / SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW S. 561 / SGV NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 26.09.2013 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

I.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) an dem auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Weinmarktes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid
- b) am dritten Sonntag im Monat Juni in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Homberg stattfindenden Schützenfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Homberg
- c) am ersten Sonntag im Monat September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Dorffestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid
- d) am letzten Sonntag im Monat September in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in der Innenstadt stattfindenden Bauernmarktes in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.
- e) am zweiten Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-West stattfindenden Oktoberfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-West
- f) am ersten Sonntag im Dezember in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Hösel stattfindenden Nikolausfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Hösel

- g) am dritten Adventssonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des Weihnachtsmarktes im gesamten Stadtgebiet Ratingen mit Ausnahme des Ortsteiles Ratingen-Hösel.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ratingen, den 07.10.2013

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp
Bürgermeister

101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

2. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen (ORS 760) vom 11.10.2013

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung am 26.09.2013 die nachfolgende 2. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die ernannten Zug- und stellvertretende Zugführer/innen sowie Staffelführer/innen der Ortsfeuerwehren und der/die amtierende „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ wählen aus ihren Reihen den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ als Sprecher /in der Freiwilligen Feuerwehr.

2. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Hierzu sind die Zug- und stellvertretende Zugführer/innen sowie Staffelführer/innen der Ortsfeuerwehren anzuhören.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ernannten Zug- und stellvertretenden Zugführer/innen sowie Staffelführer/innen der Ortsfeuerwehren gegeben.

4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der/die ehrenamtliche „stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ kann auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin der Feuerwehr zum Mitglied im Einsatzführungsdienst A berufen werden.

5. Der bisherige § 4 Abs. 4 wird Abs. 5

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst

§ 5 Geschäftsführer/in der Feuerwehr Ratingen

- (1) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den/die Stadtbrandinspektor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in in allen Verwaltungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Dessen/deren Aufgabe ist insbesondere die selbständige Führung der Personalakten, die verwaltungsmäßige Abwicklung von Maßnahmen der Personalgewinnung und Personalentwicklung, die Ausbildungscoordination sowie die Planung von Brandsicherheitswachen. Der/die Geschäftsführer/in ist zugleich die persönliche Assistenz des/der ehrenamtlichen Stadtbrandinspektors/in oder dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Geschäftsführer/in ist dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in gegenüber weisungsgebunden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in muss Mitglied der Feuerwehr Ratingen sein. Die Bestellung erfolgt nach der für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikation durch den/die Leiter/in der Feuerwehr auf Vorschlag des/der Stadtbrandinspektors/in.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in erhält eine an der Zahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bemessene monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 2,25 EUR je Feuerwehrmitglied und Monat. Die Höhe der Aufwandsentschädigung verändert sich ab dem 01.01.2014 um die künftig stattfindende Besoldungserhöhung für den mittleren Öffentlichen Dienst des Landes NRW. Die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Betrages richtet sich nach dem Zeitpunkt des in Kraft Treten der Besoldungsanpassung im Öffentlichen Dienst des Landes NRW.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in hat seinen Arbeitsplatz im Geschäftszimmer des Stadtbrandinspektors auf der Hauptfeuer- und Rettungswache.

7. Der bisherige § 5 wird § 6, der bisherige § 6 wird § 7.

8. Der bisherige § 6 (künftig § 7) Abs. 1, erster Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- Führungsebene D: Funktionsträger Staffelführer/in (Gruppenführer/in nach § 14 LVO FF) und stellvertretende Staffelführer/in (stellvertretende Gruppenführer/in nach § 14 LVO FF) in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) bzw. Gruppenführer/in der Berufsfeuerwehr.

9. Der bisherige § 6 (künftig § 7) Abs. 2, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- besteht ein Zug aus zwei Ortsfeuerwehren, ist ein Funktionsträger Zugführer/in Mitglied einer der beiden Ortsfeuerwehren. Dieser/diese vertritt gleichzeitig seine/ihre Ortsfeuerwehr. Der/die Funktionsträger/in stellvertretende Zugführer/in der zweiten Ortsfeuerwehr ist der Standortführer der zweiten Ortsfeuerwehr.

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte

(1) Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr sowie der/die zum/r Ehrenbeamten/in ernannte Stadtbrandinspektor/in sowie der/die zum/zur Ehrenbeamten/in ernannte stellvertretende Stadtbrandinspektor/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 2.a Der/die Stadtbrandinspektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 2.b Der/die Stadtbrandinspektor/in erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, wenn Er/Sie entsprechend § 3 Absatz 6 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 3.a Der/die stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

- 3.b Der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, wenn Er/Sie entsprechend § 3 Absatz 6 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Soweit der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr, der/die Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen als hauptamtliche Bedienstete der Stadt Ratingen nicht zu Ehrenbeamten ernannt werden können, erhalten sie unter Beachtung des § 5 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2005, in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.
11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9 Ersatz von Verdienstaussfall
an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Ratingen entsteht. Nicht erstattungsfähig ist der Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können.
- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede volle Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit vergütet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird der Regelstundensatz gezahlt, der nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen an Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlen ist.
- (4) Anstelle des Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen. Die Verdienstaussfallpauschale darf den in der der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen für Rats- und Ausschussmitglieder festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

12. Der bisherige § 7 wird § 10.

13. Der bisherige § 7a wird § 11.

14. Der bisherige § 8 wird § 12.

15. Der bisherige § 9 wird § 13.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene 2. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 760

Ratingen, den 11.10.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

102 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1. Änderung der Feuerwehrsatzung (ORS 762) vom 11.10.2013

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 6, 7, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung am 26.09.2013 die nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen sowie über die Gewährung von Verdienstausfallersatz und Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung)

2. Die §§ 12 und 13 werden ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige § 14 wird § 12
4. Der bisherige § 15 wird § 13

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen sowie über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 762

Ratingen, den 11.10.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

103 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Seniorenratswahl am 6. Dezember 2013

Das Wählerverzeichnis zur Seniorenratswahl für die Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 28.10.2013 bis 02.11.2013 für Wahlberechtigte wie folgt bereit gehalten:

Montag, 28.10.2013 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag, 29.10.2013 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, 30.10.2013 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag, 31.10.2013 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

jeweils im Bürgerbüro, Rathaus, Minoritenstraße 2-6.

An den oben angegebenen Tagen wird die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich sein.

Am Samstag, dem 02.11.2013, ist die Einsichtnahme im Rathaus, Minoritenstraße 2-6, Raum 301, 3. Etage, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich. An diesem Tag wird eine Fertigung des Wählerverzeichnisses in Papierform bereit gehalten.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit sechs Monaten im Gebiet der Stadt Ratingen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. § 8 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Ratingen, den 17.10.2013

Steuwe
Beigeordneter

(Wahlleiter)

104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan L 10a, 1. Änderung „Am Brand“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) am 26.09.2013 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Begründung liegen ab sofort während den Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02 zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendeten DIN-Normen DIN 4109 und 18005 können ab sofort während den Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

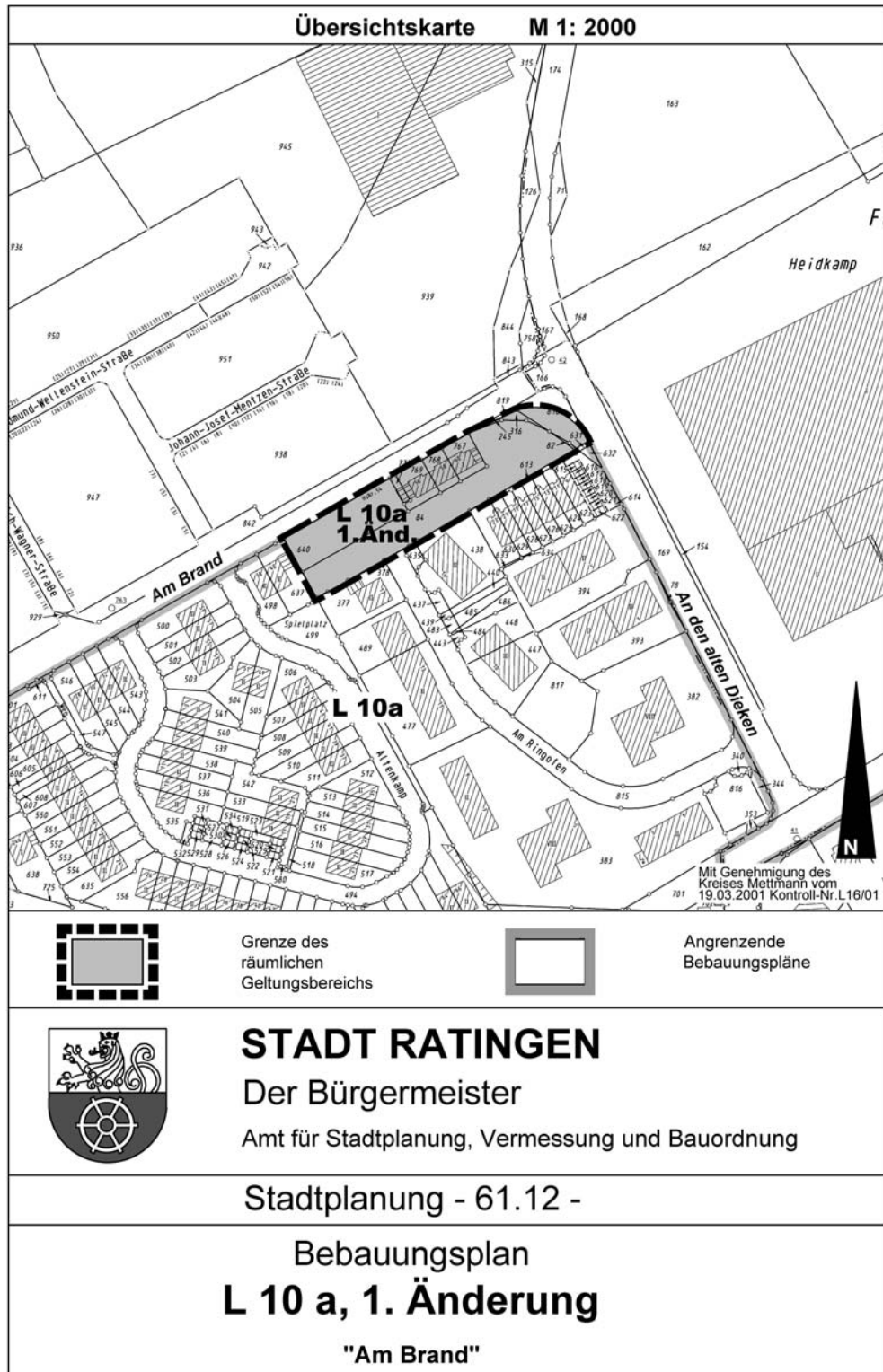
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 15.10.2013

Birkenkamp
Bürgermeister



105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“

Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 gemäß § 17 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), die nachfolgende am 29.09.2011 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der zweiten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 08.11.2013, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270 u. 271), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“ liegenden Flurstücken 94, 1136 und 1137 in der Gemarkung Ratingen, Flur 39. Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 08.11.2011 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 377 „Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB, abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

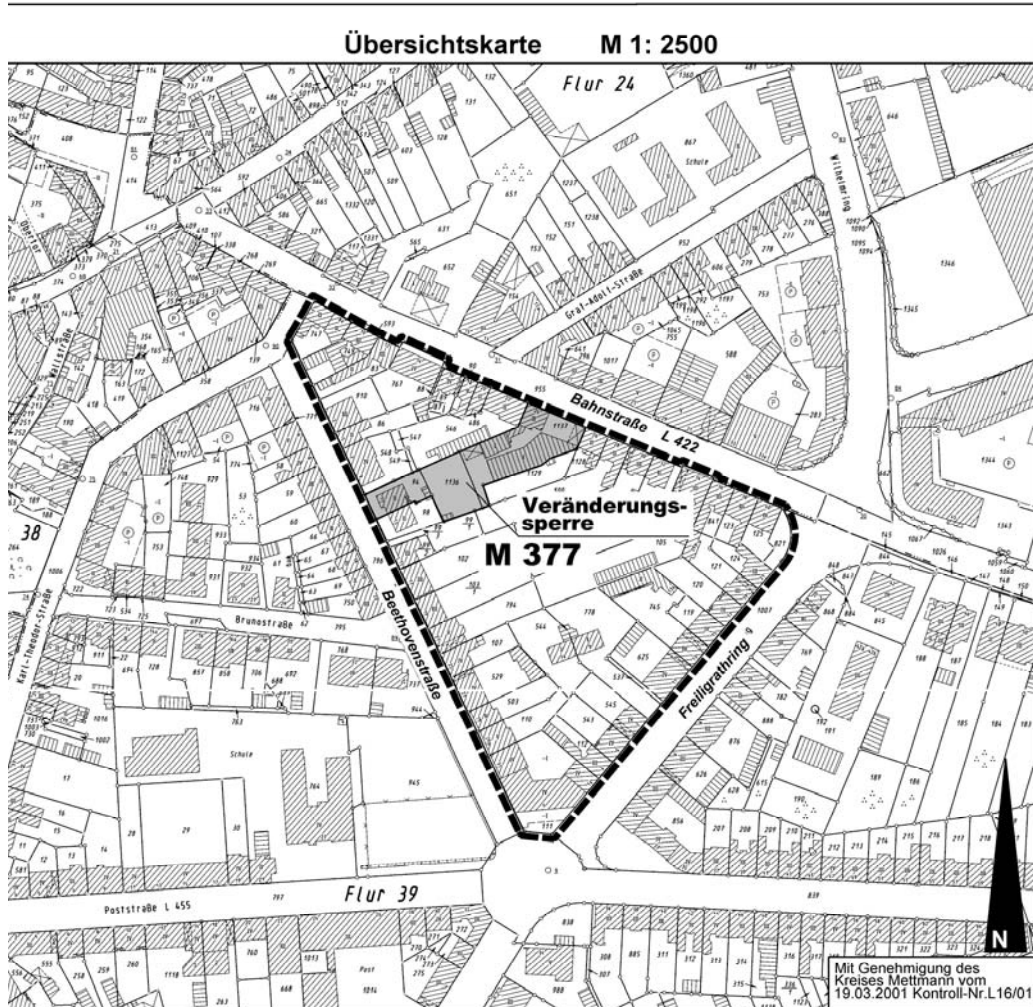
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 15.10.2013

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

**Veränderungssperre
Bebauungsplan M 377**

" Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße "

106 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 1, 1. Änderung „Fernholz / Am Altenhof“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung H 1, 1. Änderung „Fernholz / Am Altenhof“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hösel, in der Flur 2 und beinhaltet folgende Flurstücke:

2976, 6309, 6463 bis 6466, 6468 und 6469, 6473, 6484 bis 6487, 6490, 6493 teilweise und 6494 teilweise, 6497 bis 6499, 6503 teilweise und 6504 teilweise, 6728 bis 6730, 6764 und 6765, 6795, 7558 und 7559, 7591 und 7592, 7746, 7931, 7934 und 7942.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB wird nicht durchgeführt, da der Änderungsbereich weniger als 20.000 m² Grundfläche entsprechend § 13a (1) Satz 1 BauGB beinhaltet.

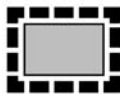
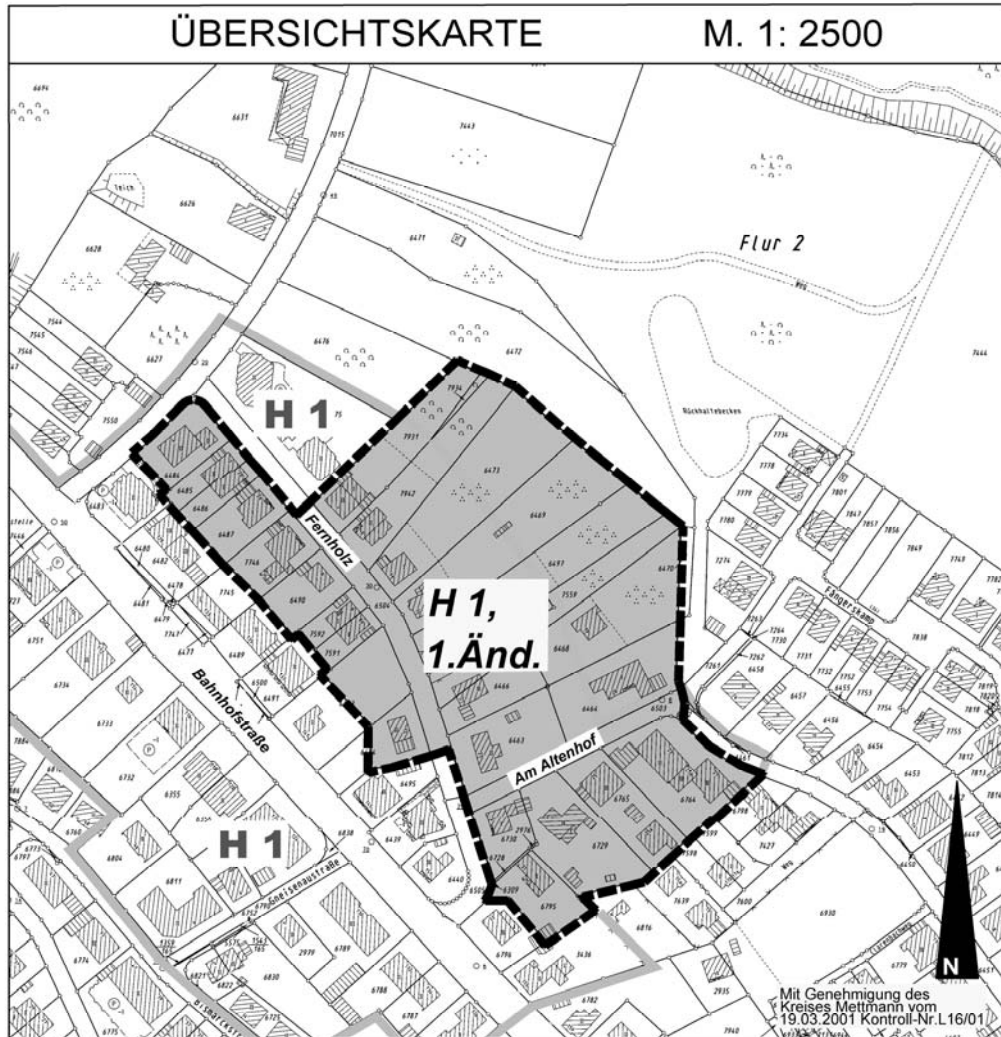
Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Eine Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB wird ebenfalls nicht durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 15.10.2013

Birkenkamp
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplan H 1



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan H 1, 1.Änderung " Fernholz / Am Altenhof "

107 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 205, 1. Änderung, 1. vereinfachte Änderung (1. Verfahrensabschnitt „Waldsiedlung Am See“

1. **Bebauungsplan wird geändert**
2. **Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 gemäß § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ die Änderung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 205, 1. Änderung, 1. vereinfachte Änderung (1. Verfahrensabschnitt).

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

im Nord-Westen

durch die Bundesautobahn 52 (Düsseldorf – Essen),

im Nord-Osten

durch einen ca. 20,0 m breiten Waldrand entlang der „Merianstraße“,

im Süd-Osten

durch die Freiflächen des unter Naturschutz gestellten Waldsees, die „Waldseestraße“ umfassend zwischen dem Abschnitt „Rehhecke“ und der „Ploenniesstraße“,

im Süden

durch die südliche Straßenbegrenzung der „Ploenniesstraße“, die östliche Straßenbegrenzung der Straße „Schumannsdieken“ (Abschnitt zwischen der Straße „Rehhecke“ und der Einmündung „Ploenniesstraße“ und die südliche Grenze des Flurstücks 175 („Schumannsdieken 1“).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 gemäß § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes L 205, 1. Änderung, 1. vereinfachte Änderung (1. Verfahrensabschnitt) beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt in einer Entfernung von ca. 1,8 km östlich zur Ortsmitte Lintorfs.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 19.06.2013 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,

Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss

Zeit: **vom 28.10.2013 bis einschließlich 29.11.2013** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Hinweis Normenkontrollantrag:

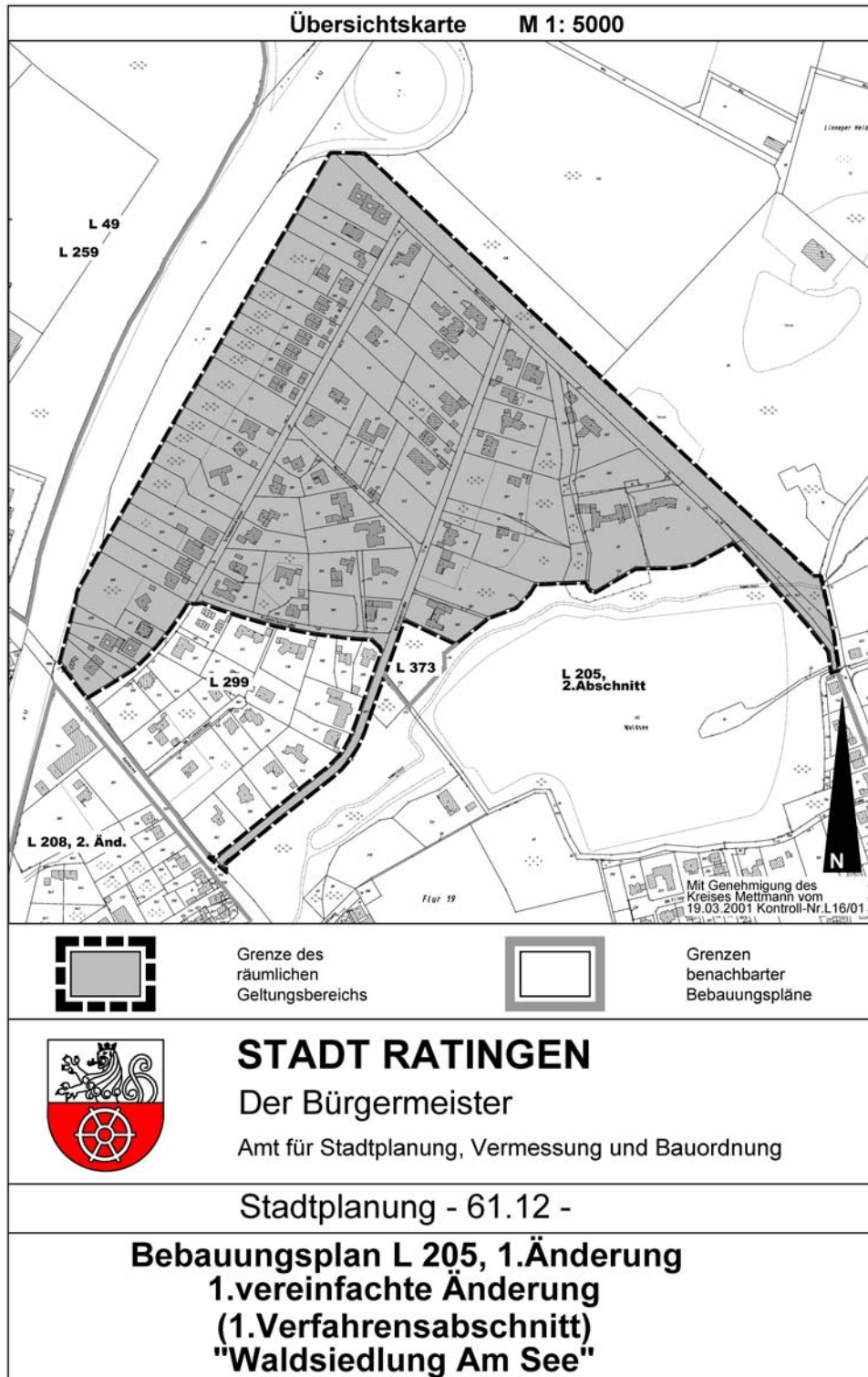
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 15.10.2013

Birkenkamp
Bürgermeister



108 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl – Theodor – Straße / Poststraße / Hans – Böckler – Straße“

Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, gemäß § 13 a BauGB den Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl – Theodor – Straße / Poststraße / Hans – Böckler – Straße“ einschließlich der Entwurfsbegründung vom 26.09.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 28.10.2013 bis einschließlich 29.11.2013** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 15.10.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

